

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

(Stand: 16.06.2014)

Die **Stadt Ostheim v. d. Rhön** erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse,

- a) den Ausschuss für **Bauwesen und Liegenschaften**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- b) den **Ausschuss für Finanzen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats,
- c) den **Ausschuss für Jugend, Sport und Zukunftsfragen**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Ausschuss für Kultur und Partnerschaften**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für die örtliche Rechnungsprüfung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. In den Ausschüssen c bis e führt ein ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bestimmen durch Beschluss den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Mitte der jeweiligen in den Ausschuss entsandten Mitglieder.

(3) Die Ausschüsse gem. § 2 Abs. 1 a und b sind beschließende Ausschüsse.
Die Ausschüsse gem. § 2 Abs. 1 c bis e sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **15,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen.
Als Sitzungen zählen: Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie die Fraktions-sitzungen vor den Stadtratssitzungen und die Vorbesprechung mit den Fraktionsprechern beim Bürgermeister.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (6) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung wird durch Beschluss festgelegt.
- (7) Für die Anfahrt zu den Sitzungen aus und zu den Stadtteilen in denen die Sitzungen stattfinden, wird den nicht dort ansässigen Stadtratsmitgliedern ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **5,00 Euro** gewährt.
- (8) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die als Ausschussvorsitzender fungieren, erhalten eine zusätzliche Entschädigung pro Ausschusssitzung von **15,00 Euro**.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Der zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung von 387,36 Euro der dritte Bürgermeister eine monatliche Entschädigung von 159,50 Euro, die Beträge werden dynamisch und neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglieder gewährt. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) und der Gemeindeordnung (GO).

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.05.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2008 außer Kraft.

Ostheim v. d. Rhön, den

**S t a d t
Ostheim v. d. Rhön**

**Ulrich W a l d s a c h s
1. Bürgermeister**